Rahmenordnung für den Laborbetrieb an der Hochschule Ansbach
(Stand 01.10.2021)

Ein ordnungsgemäßer Laborbetrieb mit einem möglichst hohen Maß an Sicherheit zur Vermeidung von Unfallgefahren ist nur gewährleistet, wenn die folgenden Richtlinien beachtet werden. Daher sind die folgenden Richtlinien für alle Laborbenutzer verbindlich:

1. Der Laborleiter stellt sicher, dass sich die Anlagen und technischen Einrichtungen des Labors in betriebssicherem Zustand befinden. Er überwacht die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Er wirkt darauf hin, dass die Vorschriften zur Unfallverhütung beachtet werden.
2. Den Anweisungen des Laborleiters bzw. des Praktikumsleiters (während der Durchführung eines Praktikums) und deren Beauftragten ist Folge zu leisten. Verstößt ein Labornutzer im Einzelnen gegen diese Richtlinien, kann er durch den Laborleiter zeitweise, bei erheblichen Verstößen bis zur Dauer eines Semesters von der weiteren Benutzung des Labors ausgeschlossen werden. In leichgelagerten Fällen hat der zuständige Praktikumsleiter die Möglichkeit, einen Besucher des Praktikums von der Teilnahme am Praktikum – ganz oder teilweise – auszuschließen.
3. Die Öffnungszeiten der Labore werden im Einzelfall geregelt.
4. Jede Arbeit in einem Labor bedarf besonderer Sorgfalt bei der Durchführung der Versuche. Selbständiges Arbeiten und Bedienen der Maschinen und Rechenanlagen ist nur gestattet, wenn vorher eine Einweisung durch das Aufsichtspersonal erfolgt. In der vorlesungsfreien Zeit ist das selbständige Arbeiten an Maschinen, Rechenanlagen und sonstigen Geräten nur nach vorheriger Zustimmung des Laborleiters oder seines Beauftragten gestattet.
5. Unbefugter Aufenthalt im Labor ist nicht gestattet. Für Unfälle von Personen, die sich unbefugt im Labor aufhalten, besteht mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des im Labor tätigen Personals keine Haftung.
6. Nach Beendigung der Laborarbeiten ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Geräte, Werkstoffe und Chemikalien sind an die Stelle zurückzubringen, von der sie entnommen wurden.
7. Es ist verboten, fremde Versuchsaufbauten und Messanordnungen zu berühren bzw. irgendwelche Veränderungen daran vorzunehmen.
8. Die Entnahme von Werkstoffen, Chemikalien und sonstigen Arbeitsprodukten für den persönlichen Gebrauch oder zur Weitergabe an andere Personen ist nur mit Einwilligung des Laborleiters oder des zuständigen Praktikumsleiters gestattet.
9. Das Ablegen von privaten Gegenständen (z. B. Kleidungsstücke, Aktentaschen), das Rauchen, Essen und Trinken sind im Arbeitsbereich des Labors nicht erlaubt.
10. Anlagen und technische Einrichtungen des Labors sind pfleglich zu behandeln. Geräte, Instrumente, Werkstoffe und Chemikalien dürfen nur mit Zustimmung des Laborleiters und während eines Praktikums des zuständigen Praktikumsleiters oder deren Beauftragten aus den Aufbewahrungsschränken entnommen oder von anderen Arbeitsplätzen entfernt werden.
11. Mängel und Schäden an technischen Einrichtungen sind unverzüglich dem Laborleiter, dem Praktikumsleiter oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Soweit der Labornutzer auftretende Mängel und Schäden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat, ist er zum Ersatz des Schadens nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts verpflichtet.
12. Ein Student muss durch Unterweisung in den Stand der „unterwiesenen Person“ versetzt werden; d.h., er ist über die ihm übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet, erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt worden.
13. Unfallverhütungsvorschriften, die durch Aushang, Hinweisschilder oder Anweisungen der Aufsicht bekannt gegeben werden, müssen genau befolgt werden. Bei Unfällen durch elektrischen Strom zuerst sofort die Stromzufuhr unterbrechen (z.B. ausschalten, Stecker ziehen...) und den Verunglückten notfallmäßig versorgen. Den Verunglückten in jedem Fall unverzüglich in ärztliche Behandlung überführen.
14. Bei Arbeiten an rotierenden Maschinenteilen muss eng anliegende Kleidung getragen werden. Langes Haar muss zurückgebunden sein oder es muss ein Haarnetz getragen werden.
15. Die Zugänge zu den Not- oder Ausschaltern, Verteilungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen sowie Türen und Durchgänge sind freizuhalten.
16. Wird das Tragen von Sicherheitskleidung oder Schutzkleidung vorgeschrieben, ist diese zu benutzen.
17. Feueralarm wird an der Hochschule durch einen anhaltenden Sirenenton ausgelöst. Bei Ertönen des Feueralarms ist das Gebäude sofort zu verlassen. Alle Türen und Fenster sind zu schließen (aber nicht abzusperren). Alle im Gebäude befindlichen Personen begeben sich über das nächstgelegene Treppenhaus bzw. den nächstgelegenen Ausgang ins Freie; dort Vollzähligkeit feststellen! Bei der

Räumung des Gebäudes bitte Ruhe bewahren und hilfsbedürftige Personen unterstützen. Es ist zu prüfen, ob sich noch Personen im Gebäude befinden. Die Benutzung der Aufzüge ist bei Feueralarm verboten. Anordnungen der Feuerwehr sind zu befolgen.

18. Im Brandfall bitte Ruhe bewahren und unverzüglich folgende Maßnahmen ergreifen:

- Feueralarm auslösen und Brand melden

durch Einschlagen und Betätigen der in den Treppenhäusern und Fluren befindlichen roten Feuermelder wird direkt Feueralarm im Gebäude ausgelöst sowie die Feuerwehr alarmiert

in der Hochschule verständigen:

die Telefonvermittlung Hausruf 9 oder die Hausverwaltung Hotline 444

- in Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Personen mit brennender Kleidung nicht fortlaufen lassen, sondern diese in Decken Mäntel, Jacken o. ä. hüllen, auf den Boden legen, die brennende Kleidung durch Hin- und Herwälzen löschen.

Alle Türen und Fenster schließen (aber nicht absperren)

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Eintreffen der Feuerwehr abwarten, Fahrzeuge an der Straße erwarten und zum Brandort leiten

- Löschversuch unternehmen(nur wenn gefahrlos möglich)

bis zum Eintreffen der Feuerwehr den Brand mit den vorhandenen Handfeuerlöschern bekämpfen. Leicht entzündliche Gegenstände entfernen.

19. In allen Gebäuden befinden sich in den Fluren in jedem Stockwerk Aushänge mit dem Flucht- und Rettungsplan, sowie Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und zum Verhalten bei Unfällen. Bitte sehen Sie sich diese genau an und prägen Sie sich die Lage der Treppenhäuser, Aushänge und Feuerlöscheinrichtungen ein.

20. Der Sanitätsraum der Hochschule befindet sich im Raum 92.0.15. Dort besteht die Möglichkeit Personen bei auftretender Übelkeit o.ä. hinzulegen.

21. Im Foyer der Bibliothek im Gebäude 70 befindet sich ein Laiendefibrillator, mit dessen Hilfe bei Herzstillstand wirksame Erste Hilfe geleistet werden kann. Das Gerät kann auch ohne besondere Kenntnisse angewendet werden, da es mit Sprachdurchsage die erforderlichen Hinweise gibt.

22. An der Hochschule Ansbach stehen derzeit folgende Ersthelfer zur Verfügung:

Walter, Michael	- 559	Köhl, Katrin	- 330
Herrmann, Robert	- 331	Roll, Alexander	- 319
Hoyer, Johannes	0- 203633-27	Stallwitz, Stefan	- 193
Lörler, Nadine	- 547	Marxt, Simone	- 548
Erb, Alexander	- 195	Herde, Nancy	- 323
Ströhm, Brigitte	- 132	Meth, Birgit	- 190
Machmer, Heike	- 278	Kram, Gabriele	- 131
Karmann, Waldemar	- 326	Willemsen, Wolfgang	- 156
Von Blumenthal, Astrid	- 300	Moog, Mathias	- 315
Gebhard, Christian	- 108	Kiefer, Richard	- 398
Seifert, Dierk	- 258	Hedderich, Barbara	- 215
Frohnapfel, Katja	- 324	Plaßmann, Silke	- 530

Außenstelle Feuchtwangen : Herr Oliver Abel Tel. 098 52 / 86 398 - 240

23. Bei erheblichen, den Lehrbetrieb beeinträchtigenden Störungen bzw. Schäden an den haustechnischen Anlagen sind folgende Notrufnummern maßgebend:

- Technische Leitung

Herr Hadersbrunner (- 120)

Herr Büttner (- 123)

- Hausverwaltung

Herr Ludwig (-442)

Herr Hoherz (-443)

Hotline

Mo – Fr 6:00 – 18:00 (444)

Bitte nutzen Sie diese Nummern nur in dringenden Fällen. Geringe, den Lehrbetrieb nicht beeinflussende Störungen oder Schäden melden Sie bitte an folgende Stellen:

- Herr Hadersbrunner (-120)

oder per E-Mail an bernd.hadersbrunner@hs-ansbach.de

- Herr Büttner (-123)

oder per E-Mail an matthias.buettner@hs-ansbach.de